

06.07.94

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

**Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des
Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften**

Punkt 42 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

" Bei den vom Truppenabbau betroffenen Zivilbeschäftigten verhindert die derzeit praktizierte Auslegung des § 128 AFG in vielen Fällen sinnvolle Lösungen. Die Erstattungsregelung des § 128 AFG bei vorzeitiger Ruhstandsversetzung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird von der Arbeitsverwaltung nicht den jeweiligen örtlichen und fallspezifischen Gegebenheiten entsprechend flexibel gehandhabt.

Den Interessen sowohl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber Rechnung tragende Vereinbarungen über einen sozialverträglich gestalteten Personalabbau drohen zu scheitern, solange nach § 128 AFG nur Konditionen zugelassen werden, die seitens der Arbeitgeberseite nicht akzeptiert werden. Damit werden sozial abgefederte Vorruhestandsregelungen für ältere Zivilbeschäftigte behindert. Dies führt wiederum zu mehr Arbeitslosigkeit bei jüngeren Beschäftigten.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, für eine problemgerechte Anwendung des § 128 AFG zu sorgen."

Ausgeliefert am 07. JULI 1994